

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Lorenz Gösta Beutin, Žaklin Nastić, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27971 –**

Beachtung des Artenschutzes bei Sprengungen von Altmunition durch die Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 12. Januar 2021 begann für das deutsche Minenjagdboot „Datteln“ ein dreimonatiger Einsatz im Rahmen des ständigen Minenabwehrverbands 1 der NATO (SNMCMG1). Nach Angaben der Bundeswehr fand der erste Teil des Einsatzes in der Nordsee statt, bevor es Ende Februar in die Ostsee ging. Unter anderem würde die „Datteln“ demnach auch an sogenannten Historic-Ordnance-Disposal-Operationen (HOD-Operationen) in niederländischen und dänischen Gewässern teilnehmen. Bei derartigen Operationen werden u. a. Seeminen, Torpedos und Bomben gesprengt.

Nach ähnlichen HOD-Operationen des SNMCMG1 im August und November 2019 im Fehmarnbelt und südlich von Langeland unter Beteiligung des deutschen Minenjagdbootes „Weilheim“ waren tote Schweinswale angespült worden, deren Todesursache nach Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule auf Sprengtraumata zurückgeführt werden konnte (Siebert et al. 2020, Untersuchungen von Schweinswalen aus der Ostsee auf mögliche Effekte durch Sprengungen, Bericht an das Bundesamt für Naturschutz). Zwei weitere Berichte an das Bundesamt für Naturschutz (Gallus et al. 2020, Auswirkungen von Unterwassersprengungen auf die akustische Anwesenheit von Schweinswalen. Deutsches Meeresmuseum; DW Ship Consult 2020, Dokumentation von Minendetonationen Fehmarnbelt – August 2019, Bericht 3/1348-1) belegen die Anwesenheit von Schweinswalen im Gefahrenbereich der Sprengungen, was darauf schließen lässt, dass weder die vom SNMCMG1 durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen ausreichend waren, um Schweinswale vor sprengbedingten Verletzungen zu schützen, noch Schweinswale ein Gebiet weiträumig meiden, in dem Sprengungen stattfinden.

Auswirkungen von Sprengungen für Meerestiere können weit in benachbarte Hoheitsgewässer hineinreichen (von Benda-Beckmann et al. 2015, Assessing the Impact of Underwater Clearance of Unexploded Ordnance on Harbour Porpoises (*Phocoena phocoena*) in the Southern North Sea. *Aquatic Mammals* 41(4): 503 bis 523). Davon können sowohl Schutzgebiete als auch grenzüberschreitende Populationen geschützter Arten betroffen sein. Die Auswirkungen müssen auch vor dem Hintergrund alarmierender Erkenntnisse zum Zustand des Schweinswals in deutschen Meeresgebieten bewertet werden. Die aktuelle

Rote Liste (Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)) bewertet beide in der deutschen Ostsee vorkommenden Populationen als „vom Aussterben bedroht“. Für die Nordsee hat eine kürzlich veröffentlichte Studie (Nachtsheim DA, Viquerat S, Ramírez-Martínez NC, Unger B, Siebert U and Gilles A (2021): Small Cetacean in a Human High-Use Area: Trends in Harbor Porpoise Abundance in the North Sea Over Two Decades. *Front. Mar. Sci.* 7:606609. doi: 10.3389/fmars.2020.606609) zu Schweinswal-Abundanzen einen Rückgang von knapp 4 Prozent pro Jahr im Sylter Außenriff ermittelt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis, ohne die enthaltenen Feststellungen oder vorgenommenen Interpretationen der Sachverhalte zu kommentieren oder diese zu bewerten.

1. Welche Erkenntnisse aus den Vorkommissen im Bereich des NSG Fehmarnbelt im August 2019 haben aus Sicht des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) zu Veränderungen bei der aktuellen und weiteren HOD-Operationen unter deutscher Beteiligung geführt?

Welche technischen und operationellen Maßnahmen genau hat das BMVg ergriffen, damit sich Verletzungen und Todesfälle bei den nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (EU FFH-RL) und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Schweinswalen oder anderen Meeressäugtieren nicht wiederholen?

Im Nachgang zur Sprengung von Munitionsaltlasten im Bereich des Naturschutzgebietes Fehmarnbelt im August 2019 wurde in einer Bund-/Länder-/Besprechung mit allen beteiligten Stellen am 11. März 2020 die Erarbeitung eines Leitfadens mit dem Arbeitstitel „Naturschutzrechtliche und -fachliche Anforderungen an die Beräumung/Beseitigung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee“ beschlossen. Dieser Leitfaden soll durch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesamtes für Naturschutz mit Beteiligung der Küstenbundesländer erarbeitet werden. Er soll insbesondere die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu Vermeidung, Verminderung, Ersatz und Schadenssanierung hinsichtlich einer potentiellen Beeinträchtigung von Schutzgütern durch Sprengungen von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee sowie die erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen auflisten und die handlungsspezifischen Kommunikationswege und -erfordernisse darstellen. Die zwischenzeitlich gebildete Arbeitsgruppe ist aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt arbeitsfähig.

Gleichzeitig wurde bundeswehrintern die Erstellung einer Regelung über „Naturschutzrechtliche und -fachliche Anforderungen an Unterwasserdetonationen im Rahmen des Ausbildungs-, Übungs- und Erprobungsbetriebes der Bundeswehr in Nord- und Ostsee“ beauftragt. Ergänzend wurde angewiesen, bis zum Vorliegen der Regelung in deutschen Hoheitsgewässern Sprengvorhaben zu wehrtechnischen Untersuchungs- und Nachweiszwecken auszusetzen.

Hinsichtlich der notwendigen Fortführung des Übungs- und Ausbildungsbetriebes findet derzeit eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden mit dem Ziel statt, den Fähigkeitserhalt der Deutschen Marine durch Unterwassersprengungen mit stark verminderten Ladungsgewichten zu gewährleisten. Um dem Ergebnis dieser Abstimmung nicht vorzugreifen, sind seit August 2019 in deutschen Gewässern und der deutschen Ausschließlichen Wirtschafts-

zone (AWZ) keine Sprengungen im Rahmen des Übungs- und Ausbildungsbetriebes der Deutschen Marine durchgeführt worden.

In Umsetzung erster Erkenntnisse, dass Vergrämungsmaßnahmen mit Detonationen kleinerer Ladungsmengen an der Wasseroberfläche ggf. als Vergrämungsmaßnahme nicht ausreichend sind, hat die Bundeswehr die Beschaffung zusätzlicher technischer Geräte (sogenannte seal scarer) für eine effektive Vergrämung eingeleitet. Bis zur Einführung des Materials in den Bestand der Bundeswehr werden zur Fortführung des Übungs- und Ausbildungsbetriebes Geräte auf Leihbasis verwendet werden.

Ziel ist und war es, die verfassungsrechtlich geforderte Fähigkeit zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland mit den Belangen des Naturschutzes bestmöglich in Einklang zu bringen, und hierzu Sprengungen zukünftig so durchzuführen, dass ein größtmöglicher Schutz von Meeressäugern erreicht werden kann.

Es wird zudem untersucht, ob durch infrastrukturelle Maßnahmen (Schallschutzmauern, fest installierte Blasenschleier etc.) Unterwassersprengplätze der Bundeswehr baulich so verändert werden können, dass sie dauerhaft den naturschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Meeressäugern entsprechen.

2. Welche Absprachen bestehen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bezüglich der HOD-Operationen?

In welcher Form wurde das BMU in die Planung der aktuellen HOD-Operation einbezogen?

Seit den Sprengungen von Munitionsaltlasten im August 2019 wurden im Rahmen von Historical Ordnance Disposal Operationen (HODOPS) der NATO keine Sprengungen von Munitionsaltlasten in deutschen Hoheitsgewässern mehr durchgeführt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr für die Beräumung von Munitionsaltlasten in deutschen Hoheitsgewässern nicht zuständig ist und hier nur auf Ersuchen von Behörden im Rahmen von Amtshilfe nach Artikel 35 Grundgesetz mit verfügbaren Kräften, Mitteln und Fähigkeiten unterstützen kann. Die Gewährleistung der Rahmenbedingungen, zu der auch die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden und Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der Meeressäuger zählen, verbleibt in der Verantwortung der ersuchenden Behörden.

3. Welche der durch das BMVg erlassenen technischen und operationellen Maßnahmen zum Schutz von Meeressäugetieren (siehe Frage 1) werden bei Übungen und Einsätzen der Bundeswehr in deutschen Gewässern, in Gewässern im EU-Ausland bzw. in Gewässern anderer NATO-Partner angewandt?

Welche sind verbindlich vorgeschrieben, welche freiwillig, sofern Unterschiede nach Hoheitsgewässern bestehen, bitte diese erläutern?

Zu den durch das Bundesministerium der Verteidigung erlassenen bzw. beabsichtigten technischen und operationellen Maßnahmen zum Schutz von Meeressäugern in deutschen Hoheitsgewässern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die verbindliche Festlegung der erforderlichen technischen und operationellen Maßnahmen zum Schutz von Meeressäugern in Hoheitsgewässern anderer Nationen obliegt den jeweiligen Nationen.

4. Welche besonderen Vorschriften gelten bei Einsätzen im Rahmen der SNMCMG1-Einsätze für Kriegsschiffe unter deutscher Flagge, welche für Kriegsschiffe unter der Flagge anderer NATO-Partner bezüglich des Einhaltens von deutschen bzw. europäischen Naturschutzbestimmungen in deutschen Gewässern und außerhalb?

Im Bereich der deutschen Küstengewässer, der AWZ und des Festlandssockels gelten die jeweils einschlägigen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese sind von Kriegsschiffen anderer Staaten, also auch solcher unter der Flagge anderer NATO Partner, nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ) zu befolgen. Ob für Kriegsschiffe anderer Nationen darüber hinaus gehende Vorgaben gelten, liegt in der Entscheidungshoheit der jeweiligen Flaggenstaaten.

In fremden Hoheitsgewässern gelten grundsätzlich die nationalen umweltrechtlichen Vorgaben des jeweiligen Küstenstaates nach Maßgabe des SRÜ.

Die Deutsche Marine wendet darüber hinaus im Rahmen einer selbst auferlegten Weisung zur generellen Berücksichtigung der Meeresumwelt und der Meeressäuger Methoden der Beobachtung und Überwachung sowie der Vergrämung zur Risikominimierung und zum Schutz an.

5. In welchen Foren im Rahmen der NATO oder der multilateralen Zusammenarbeit im Ostseeraum bzw. Nordseeraum werden die sich aus der nachweislich für Schweinswale tödlichen Sprengpraxis ergebenden Konsequenzen für militärische Übungen bzw. Einsätze diskutiert, und mit welchem Ergebnis?

Welche Aktivitäten unternimmt das BMVg, um bei der NATO darauf hinzuwirken, mit geeigneten technischen und operationellen Maßnahmen den rechtlich gebotenen Artenschutz u. a. von Meeressäugertieren bei Unterwassersprengungen und beim Einsatz von Sonaren zu beachten und umzusetzen?

Es obliegt den einzelnen Nationen, unter Beachtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen für ihre jeweiligen Hoheitsgewässer entsprechende Naturschutzbestimmungen zu erlassen, die für alle Schiffe bindend sind, die sich darin aufhalten.

Die Bundeswehr beteiligt sich unter anderem aktiv im Informationsaustausch und in der Erarbeitung neuer Erkenntnisse in der NATO-Arbeitsgruppe „Active Sonar Risk Mitigation“, um das Risiko für Meeressäugertiere besser evaluieren und minimieren zu können.